

Fall 26:

Anspruch des K gegen die Bekl. auf Schadensersatz?

K könnte gegen die Bekl. einen Schadensersatzanspruch aus § 832 I 1 BGB haben.

I. Bestehen einer gesetzlichen Aufsichtspflicht

Voraussetzung hierfür wäre zunächst, dass die Bekl. eine Aufsichtspflicht gegenüber M hatten. Die Bekl. waren als Eltern des M diesem gegenüber gem. §§ 1626, 1631 I BGB zur Aufsicht verpflichtet.

II. Tatbestandsmäßige, rechtswidrige unerlaubte Handlung (§§ 823 ff.) durch die aufsichtsbedürftige Person

M müsste ferner tatbestandsmäßig und rechtswidrig eine unerlaubte Handlung i.S.d. §§ 823 ff. BGB begangen haben. Vorliegend kommt eine unerlaubte Handlung gem. § 823 I BGB in Betracht.

1. Rechts- oder Rechtsgutsverletzung

M hat das Eigentum des K verletzt.

2. Verletzungshandlung und haftungsbegründende Kausalität

Die Eigentumsverletzung geschah durch eine kausale Handlung des M.

3. Rechtswidrigkeit

Nach der Lehre vom Erfolgsunrecht indiziert der Eintritt des Verletzungserfolgs die Rechtswidrigkeit.

4. Verschulden nicht erforderlich

Auf ein Verschulden des M kommt es grundsätzlich nicht an. Daher ist die Deliktsfähigkeit des M ohne Bedeutung.

5. Kausaler Schaden

Durch die Eigentumsverletzung ist K ein Schaden, §§ 249 ff. BGB, entstanden.

III. Keine Exkulpation, § 832 I 2 BGB

Eine Haftung der Eltern kommt jedoch dann nicht in Betracht, wenn sie beweisen können, dass sie ihrer Aufsichtspflicht genügt haben bzw. dass der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung eingetreten wäre, § 832 I 2 BGB.

Fraglich ist daher, ob die Bekl. ihre Aufsichtspflicht erfüllt haben. Um diese Frage zu beantworten, ist zunächst zu untersuchen, was Inhalt der Aufsichtspflicht ist.

Bei Minderjährigen bestimmt sich das Maß der gebotenen Aufsicht nach Alter, Eigenart und Charakter und insbesondere nach dem konkreten Erziehungszustand: Je geringer der Erziehungserfolg, umso intensiver muss die Aufsicht und Überwachung sein.

Grundsätzlich muss Kindern im Alter von 8 bis 9 Jahren das Spielen im Freien ohne Aufsicht auch in einem räumlichen Bereich gestattet sein, der den Eltern ein sofortiges Eingreifen nicht ermöglicht. Es muss genügen, dass die Eltern sich über das Tun und Treiben „in groben Zügen“ einen Überblick verschaffen. Ansonsten würde die vernünftige Entwicklung des Kindes gehemmt.

Vorliegend hat M sich zunächst zum Radfahren und dann zum Spielen im Garten abgemeldet. Durch diese „Abmeldung“ war der Orientierungspflicht der Eltern genüge getan. Eine Nachschaupflicht hatte die Mutter unter den gegebenen Umständen nicht.

Fraglich ist jedoch, ob die Eltern dem M das Betreten des Öllagers hätten verbieten müssen. Ein konkretes Verbot zum Betreten des Öllagers mit Nebenraum ist nur dann erforderlich, wenn hierzu besonderer Anlass besteht. Ein solcher Anlass bestand vorliegend jedoch nicht.

Auch war die Mutter nicht verpflichtet, M nach seiner Rückkehr vom Spielen sorgfältig zu befragen. Es besteht keine allgemeine Pflicht der Eltern, Kinder dieses Alters jeweils nach der Rückkehr vom Spielen zu befragen, was sie im Einzelnen gemacht haben. Zu einer sorgfältigen Befragung hätte nur dann eine Pflicht bestanden, wenn die Mutter einen konkreten Verdacht geschöpft hätte, dass M etwas angestellt hatte. Dies wäre beispielsweise dann der Fall gewesen, wenn M nach starkem Rauch gerochen hätte. Von einem starken Brandgeruch der Kleider ist jedoch im Sachverhalt keine Rede.

Folglich haben die Bekl. vorliegend ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt. Ein Anspruch auf Schadensersatz des K gegen die Bekl. besteht nicht.

Wiederholung und Vertiefung zu Fall 26:

Gegenstand von Fall 26 war unter anderem die Haftung gem. § 832 I BGB. Hierbei handelt es sich um eine Haftung für vermutetes Verschulden.



I. Fragen und Aufgaben

1. Nach dem Deliktsrecht ist grundsätzlich nur derjenige für einen Schaden verantwortlich, den ein Verschulden trifft. Grundsätzlich hat der Geschädigte das Verschulden des Anspruchsgegners zu beweisen (Verschuldensprinzip). Anders ist es jedoch bei der Haftung für vermutetes Verschulden.

Nennen Sie diejenigen deliktischen Vorschriften aus dem BGB, bei denen den Geschädigten die Beweislast für das Verschulden trifft und diejenigen Vorschriften, nach denen eine Haftung für vermutetes Verschulden möglich ist!

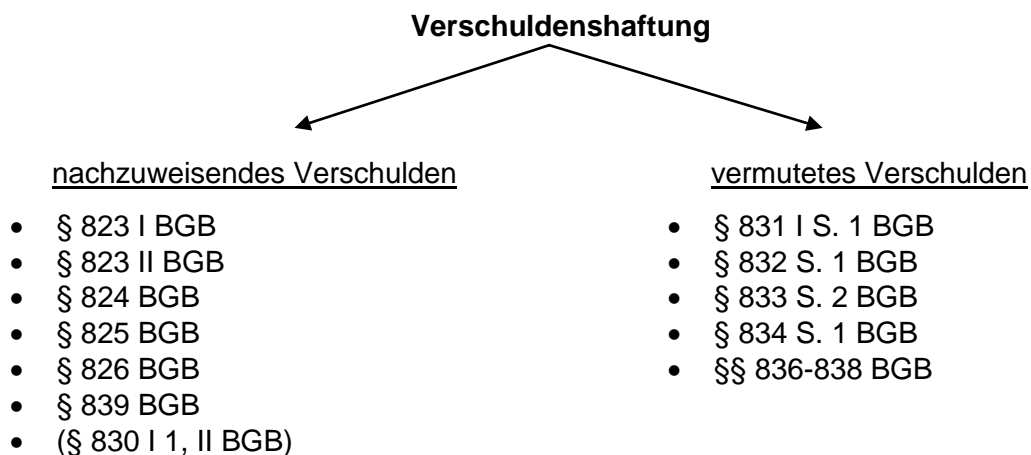
2. Welche zwei Vermutungen stellt § 832 I 1 BGB auf?

3. Verletzen die Eltern ihre Aufsichtspflicht, wenn sie ihrem siebenjährigen Kind die selbständige Benutzung eines Fahrrades im Straßenverkehr (ohne Aufsicht) gestatten?



Antworten:

1.



2. § 832 I 1 BGB stellt zum einen die Vermutung auf, dass der Aufsichtspflichtige seine Aufsichtspflicht verletzt hat und zum anderen, dass die Verletzung der Aufsichtspflicht für den entstandenen Schaden ursächlich war.

(Hinweis: dementsprechend ist auch der Entlastungsbeweis in zweifacher Hinsicht möglich, s. § 832 I 2 BGB)

3. Angesichts der großen Gefahren im Straßenverkehr sind hier die Anforderungen an die ausreichende Aufsicht der Eltern besonders streng. Allerdings genügen die Eltern der Aufsichtspflicht, wenn die Verkehrssicherheit des Fahrrades gewährleistet ist und wenn das Kind über die Gefahren des Straßenverkehrs belehrt worden ist sowie eine Einweisung in die Regeln des Straßenverkehrs erfolgt ist (das Kind muss die einschlägigen Verkehrsregeln kennen). Auch muss das Kind mit dem Fahrrad umzugehen wissen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann kann einem Kind die selbständige Benutzung eines Fahrrades (vor allem in vertrauter Umgebung) gestattet werden.



II. Prüfungsschema für einen Anspruch aus § 832 I 1 BGB

1. Bestehen einer gesetzlichen Aufsichtspflicht
2. Tatbestandsmäßige, rechtswidrige unerlaubte Handlung (§§ 823 ff. BGB) durch die aufsichtsbedürftige Person
3. Keine Exkulpation, § 832 I 2 BGB

Fall 27:

Anspruch des K gegen die Bekl. auf Schadensersatz?

I. Anspruch aus § 823 I BGB

In Betracht kommt zunächst ein Anspruch des K gegen die Bekl. aus § 823 I BGB.

1. Rechts- oder Rechtsgutsverletzung

K erlitt einen Oberschenkelhalsbruch. Damit liegt ein Eingriff in seine körperliche Integrität vor. Folglich wurde der Körper des K verletzt.

2. Verletzungshandlung

Fraglich ist, ob eine Verletzungshandlung vorliegt. Ein positives Tun der Bekl. liegt nicht vor. In Betracht kommt hier jedoch ein Unterlassen trotz Handlungspflicht.

Die Regeln der Reitkunst sind als besondere Ausgestaltung der allgemeinen Verhaltenspflichten heranzuziehen. Diese wurden vorliegend verletzt.

3. Haftungsbegründende Kausalität (zwischen Handlung und Verletzung)

Die Körperverletzung des K war dadurch bedingt, dass die Bekl. die Regeln der Reitkunst nicht beachtet haben (conditio sine qua non-Formel).

Diese Verhaltenspflichtverletzung der Bekl. war auch adäquat kausal für die Körperverletzung. Ferner will § 823 I BGB gerade vor Verletzungen wie der vorliegenden schützen (Lehre vom Schutzzweck der Norm).

4. Rechtswidrigkeit

Bei Unterlassen ist die Lehre vom Handlungsunrecht anwendbar. Danach ist die Rechtswidrigkeit nur bei positiv festgestelltem Verstoß gegen eine Verhaltenspflicht gegeben. Dies ist hier der Fall.

5. Verschulden

Denkbar ist, dass die Bekl. fahrlässig handelten. Dann müssten sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben, § 276 II BGB.

Möglicherweise ließen sich die Mietpferde trotz sorgfältigen Verhaltens der Bekl. nicht rechtzeitig durchparieren. Falls dies so war, dann liegt kein Verschulden der Bekl. vor und ein Anspruch des K gegen die Bekl. aus § 823 I BGB scheidet aus.

Andernfalls aber handelten die Bekl. fahrlässig gem. § 276 II BGB.

6. Schaden und haftungsausfüllende Kausalität

Fahrlässiges Verhalten der Bekl. unterstellt, ist weiter zu prüfen, ob ein Schaden vorliegt, § 249 BGB. Auch dies ist der Fall. Zudem war die Rechtsgutverletzung für den eingetretenen Schaden ursächlich.

7. Anrechnung der eigenen Tiergefahr analog § 254 BGB

Nicht völlig ausgeschlossen ist, dass K ein Mitverschulden an dem Unfall trifft. Allerdings finden sich hierfür keine Anhaltspunkte im Sachverhalt.

Jedoch muss sich G als Tierhüter seines Pferdes die von diesem ausgehende Tiergefahr (vgl. § 834 BGB) anrechnen lassen, § 254 BGB analog.

Falls die Bekl. ein Verschulden trifft, so hat K gegen die Bekl. als Gesamtschuldner gem. § 840 I BGB einen Anspruch auf teilweisen Schadensersatz aus § 823 I BGB.

II. Anspruch aus § 833 S. 1 BGB

Denkbar ist ferner ein Anspruch des K gegen die Beklagten aus § 833 S. 1 BGB (Haftung des Tierhalters). Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Beklagten

Tierhalter sind. Tierhalter ist, wem die Bestimmungsgewalt über das Tier zusteht und wer durch die Gewährung von Obdach und Unterhalt die Sorge für ein Tier zu eigenem Nutzen nicht nur ganz vorübergehend übernommen hat. In Zweifelsfällen ist wesentlich darauf abzustellen, wer darüber bestimmen kann, ob das Tier am Leben bleibt.

Vorliegend haben die Bekl. die Pferde gemietet. Jedoch hat nur der Vermieter die Bestimmungsgewalt über die Pferde. Er kann über das Leben des Tieres entscheiden. Die Mieter haben auch nur kurzzeitig die Sorge über das Tier übernommen.

Da die Bekl. somit nicht Tierhalter waren, scheidet ein Anspruch aus § 833 S. 1 BGB aus.

III. Anspruch aus § 834 S. 1 BGB

Denkbar ist jedoch ein Anspruch des K gegen die Bekl. aus § 834 S. 1 BGB.

1. Tieraufseher durch Vertrag

Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass die Anspruchsgegner Tieraufseher waren. Diese Aufsicht müssen sie ferner durch Vertrag übernommen haben.

Dem Mieter eines Reitpferdes, der selbständig ausreitet, wächst die selbständige Entscheidung über Maßnahmen zur Steuerung der Tiergefahr zu. Jedenfalls dann, wenn sich der Vermieter jeder Einflussmöglichkeit auf ein Tier begeben hat, liegt eine vertragliche Übernahme der Aufsichtsführung durch den Mieter vor. So liegt es hier. Die Bekl. haben durch die Miete die Aufsichts- und Fürsorgepflicht für das Tier übernommen.

2. Rechtsgutsverletzung

Es liegt eine Körperverletzung des K vor.

3. durch ein Tier (Verwirklichung der Tiergefahr)

Diese Verletzung müsste durch ein Tier geschehen sein. Der Schaden muss also auf der Tiergefahr beruhen. Ausreichend ist jedoch auch eine nur mittelbare Kausalität. Ferner muss das Verhalten des Tieres nicht alleinige Ursache für den Schaden gewesen sein.

Vorliegend hängt das Ergebnis davon ab, ob die Bekl. so dicht an das Pferd des K herangaloppiert sind, weil ihre Pferde nicht früher gehorcht haben und deshalb nicht rechtzeitig durchpariert werden konnten. Wenn dies der Fall ist, so hat sich die Tiergefahr verwirklicht.

Andernfalls hätte sich keine spezielle Tiergefahr verwirklicht, da die Pferde in diesem Fall der Willensführung der Reiter unterlegen gewesen wären und ihre tierische Unberechenbarkeit ausgeschaltet gewesen wäre. Es läge dann (nur) ein schuldhaftes Verhalten der Bekl. vor.

4. Keine Exkulpation gem. § 834 S. 2 BGB

Geht man davon aus, dass sich hier die Tiergefahr verwirklicht hat, so ist weiterhin zu prüfen, ob sich die Bekl. gem. § 834 S. 2 BGB exkulpieren können. Dies ist dann der Fall, wenn sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben. Ob dies der Fall ist, lässt sich dem Sachverhalt nicht eindeutig entnehmen.

5. Anrechnung der Gefahr des eigenen Tieres, § 254 BGB

Falls eine Exkulpation der Bekl. nicht gelingt, so hat K grundsätzlich einen Anspruch gegen die Bekl. auf Schadensersatz. Allerdings muss er sich die auch von seinem Pferd ausgehende Tiergefahr gem. § 834 BGB anrechnen lassen, § 254 BGB.

Folglich hat K (falls sich die Tiergefahr verwirklicht hat und sich die Bekl. nicht exkulpieren können) einen Anspruch gegen die Bekl. (§ 840 I BGB) aus § 834 S. 1 BGB, jedoch nur auf Ersatz eines Teils des Schadens.

Wiederholung und Vertiefung zu Fall 27:

Gegenstand von Fall 27 war unter anderem eine Haftung gem. § 833 S. 1 und § 834 S. 1 BGB. Während § 833 BGB zwischen der Haftung für Luxus- und Nutztiere unterscheidet, gilt § 834 BGB für beide Tierarten.



I. Fragen und Aufgaben

1. In den Wiederholungs- und Vertiefungsfragen voll Fall 26 wurde die Haftung für erwiesenes bzw. vermutetes Verschulden behandelt. Daneben gibt es jedoch noch die **Gefährdungshaftung**. Was bedeutet Gefährdungshaftung?
2. Welche wesentlichen Unterschiede bestehen zwischen den beiden Sätzen des § 833 BGB?
3. Wiederholen Sie die Fragen und Aufgaben zu Fall 17 (tatbestandliches Unterlassen bzw. Verkehrssicherungspflichten)!



Antworten:

1. **Gefährdungshaftung** bedeutet, dass es für die Haftung auf den Nachweis des Verschuldens nicht ankommt. Der Schädiger haftet deshalb, weil von seinem (erlaubten) Tun eine gewisse Gefährlichkeit ausgeht.
2. § 833 S. 1 BGB: Gefährdungshaftung des Tierhalters (bei Luxustieren)
§ 833 S. 2 BGB: Haftung für vermutetes Verschulden bei Nutztieren
Beachte: § 834 BGB regelt die Haftung für vermutetes Verschulden für Luxus- und für Nutztiere. Hier werden die Tiere nicht unterteilt.
Hinweis: Neben § 833 S. 1 BGB gibt es keine deliktische Norm des BGB, die eine Gefährdungshaftung normiert.
(Jedoch gibt es Vorschriften aus anderen Gesetzen, die eine Gefährdungshaftung vorsehen, z.B. § 1 ProdHaftG; § 7 I StVG)



II. Prüfungsschema für einen Anspruch aus § 833 S. 1 BGB

1. Anspruchsgegner: Tierhalter
2. Rechtsgutsverletzung (muss rw sein; nicht wenn z.B. Duldungspflicht besteht, etwa gem. § 906 BGB bei Bestäubung durch Bienen oder bei entsprechendem menschlichen Verhalten dieses gerechtfertigt wäre. Bsp.: Eine Dogge befindet sich allein im Haus, als ein Einbruch stattfindet; sie fällt den Einbrecher an und verletzt ihn. Diese Verletzung wäre auch gerechtfertigt gewesen gem. § 227 BGB, wenn ein Mensch der Dogge einen entsprechenden Befehl („Fass!“) erteilt hätte.)
3. durch ein Tier (Verwirklichung der Tiergefahr)



III. Prüfungsschema für einen Anspruch aus § 833 S. 2 BGB

1. Anspruchsgegner: Tierhalter
2. Rechtsgutsverletzung (s.o. II.)

3. durch ein Tier (Verwirklichung der Tiergefahr)
4. Nutztier
5. keine Exkulpation gem. § 833 S. 2 BGB



IV. Prüfungsschema für einen Anspruch aus § 834 S. 1 BGB

1. Anspruchsgegner: Tieraufseher durch Vertrag
2. Rechtsgutsverletzung (s.o. II.)
3. durch ein Tier
4. keine Exkulpation gem. § 834 S. 2 BGB